

Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), des § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201, 1205) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 28. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Archivsatzung der Stadt Karlsruhe vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzerinnen oder die Benutzer haben sich im Forschungs- und Lesesaal so zu verhalten, dass keine andere oder kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Forschungs- und Lesesaal zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Forschungs- und Lesesaal mitgenommen werden. Geräte jeglicher Art (zum Beispiel Kameras, Diktiergeräte, Notebooks) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Stadtarchiv stellt seine Bestände und Sammlungen zur Einsicht und Auswertung zur Verfügung und liefert Vorlagen zu Publikationszwecken. Die Erlaubnis einer Veröffentlichung von Schriftstücken, Bildern oder Drucken erfordert grundsätzlich einen schriftlichen Antrag. Bei Objekten, die Rechte Dritter berühren (zum Beispiel Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte), muss zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der Dritten oder des Dritten beziehungsweise der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers vorliegen.“

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Objekte dürfen nur für den jeweils vereinbarten Zweck verwendet werden. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs. Ohne vorherige Zustimmung darf reproduziertes Archivgut nicht gespeichert, nochmals reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (zum Beispiel Weitergabe an Dritte) genutzt werden. Bei jeder Veröffentlichung von reproduziertem Archivgut ist folgender Quellennachweis aufzunehmen: Stadtarchiv Karlsruhe (Bestandssignatur). Die Wiederverwendung eines reproduzierten Archivals ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die sekundären Reproduktionen beziehungsweise die Weiterverwendung auf der Basis eines bereits bestehenden

Druckwerks oder eines online verfügbaren Objekts bedarf ebenfalls der Genehmigung durch das Stadtarchiv.“

5. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
- a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) wer die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebühren- und Auslagenschuld anderer kraft Gesetzes haftet.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

- a. Die bisherige Bezeichnung von § 13 erhält nun folgende Fassung:
„Gebührenbefreiung und -ermäßigung.“
- b. § 13 Abs. 1 wird nun wie folgt gefasst: „Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die von geringfügiger Natur sind, insbesondere eine einfache mündliche, elektronische und schriftliche Auskunft und Beratung.“
- c. § 13 Abs. 2 wird nun wie folgt gefasst: „Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen nach laufender Nummer 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses (Beratung und Auskünfte sowie Ausheben und Reponieren) bis zu einer Arbeitszeit von 30 Minuten,
 - a) die nachweisbar vorrangig wissenschaftlichen, unterrichtlichen sowie heimatkundlichen Zwecken mit Schwerpunkt der Vermittlung und Kenntnis der Stadtgeschichte dienen,
 - b) wenn die Benutzung des Stadtarchivs im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.“
- d. § 13 Abs. 3 wird nun wie folgt gefasst: „Gebühren nach laufender Nummer 3 (Reproduktionen) des Gebührenverzeichnisses werden um 50 Prozent ermäßigt für Leistungen, die nachweisbar vorrangig unterrichtlichen Zwecken dienen. Diese Ermäßigung gilt nicht für Leistungen, bei denen eine Selbstanfertigung im Stadtarchiv möglich ist.“
- e. § 13 Abs. 4 wird nun wie folgt gefasst: „Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen nach laufender Nummer 3 und 5 (Reproduktion und Veröffentlichung) des Gebührenverzeichnisses,
 - a) die nachweisbar vorrangig unterrichtlichen Zwecken mit Schwerpunkt der Vermittlung und Kenntnis der Stadtgeschichte dienen für bis zu 5 Vorlagen pro Thema,
 - b) wenn die Benutzung des Stadtarchivs im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.“
- f. § 13 Abs. 5 wird nun wie folgt gefasst: „Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

- a. Die bisherige Bezeichnung von § 14 erhält nun folgende Fassung „Entstehung, Fälligkeit, Zahlung.“
- b. § 14 Abs. 1 wird nun wie folgt gefasst: „Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird.“
- c. § 14 Abs. 2 wird nun wie folgt gefasst: „Die Gebühren und Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der

Gebührenfestsetzung an die Schuldnerin oder den Schuldner fällig, es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.“

- d. § 14 Abs. 3 wird nun wie folgt gefasst: „Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).“
- e. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

- a. Die bisherige Bezeichnung von § 15 erhält nun folgende Fassung: „Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht.“
- b. § 15 Abs. 1 wird nun wie folgt gefasst: „Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.“
- c. § 15 Abs. 2 wird nun wie folgt gefasst: „Der antragstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Antrag kann als zurückgenommen behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die antragstellende Person bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.“
- d. § 15 Abs. 3 wird nun wie folgt gefasst: „Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.“

9. § 16 erhält nun folgende Fassung:

- a. Die bisherige Bezeichnung von § 16 erhält nun folgende Fassung: „Auslagen.“
- b. § 16 Abs. 1 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst: „Mit der Gebühr sind die erwachsenen Auslagen abgegolten, soweit gesetzlich oder im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.“
- c. § 16 Abs. 2 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst: „Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, können sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt werden.“
- d. § 16 Abs. 3 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst: „Auslagen nach Absatz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.“
- e. § 16 Abs. 4 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Auslagen nach Absatz 2 sind insbesondere

1. Reisekosten
2. Vergütungen für Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
3. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
4. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
5. Gebühren für Übersetzungen.“

10. § 17 erhält nun folgende Fassung:

- a. Der bisherige § 16 wird nun zu § 17 und erhält folgende Bezeichnung „Geltungsbereich.“
- b. § 17 wird nun wie folgt gefasst: „Diese Archivsatzung gilt auch für der Stadt Karlsruhe überlassenes Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgegebenen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.“

11. Der bisherige § 17 wird nun zu dem neu eingefügten § 18 und erhält die Bezeichnung „Inkrafttreten“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe erhält die aus **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.